



GEORGS MARIEN HUETTE

LANDKREIS OSNABRÜCK

Flächennutzungsplan

Beglaubigung

Die Richtigkeit der Abschrift/Kopie wird beglaubigt.

Es wird festgestellt, dass die beglaubigte Ablichtung mit dem genannten Schriftstück übereinstimmt.

Georgsmarienhütte, **25. 06. 13**



Der Bürgermeister
im Auftrag

Anpassung im Wege der Berichtigung

für den

Bebauungsplan Nr. 214

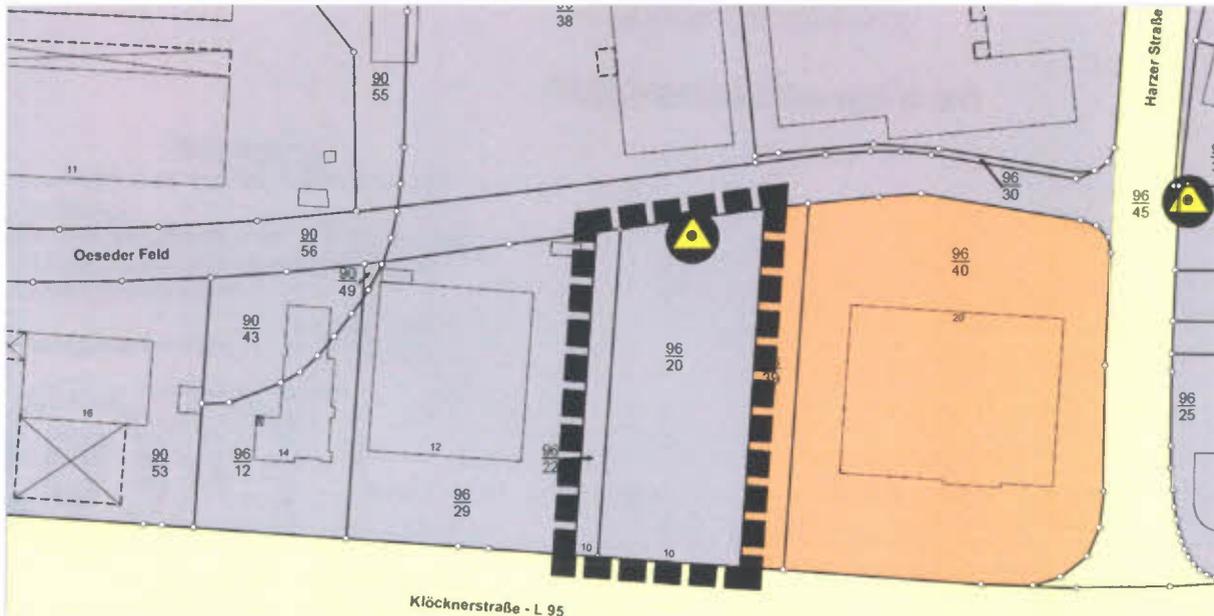
„Gewerbegebiet Oeseder Feld“ – 1. Änderung

(Verfahren nach § 13a BauGB)

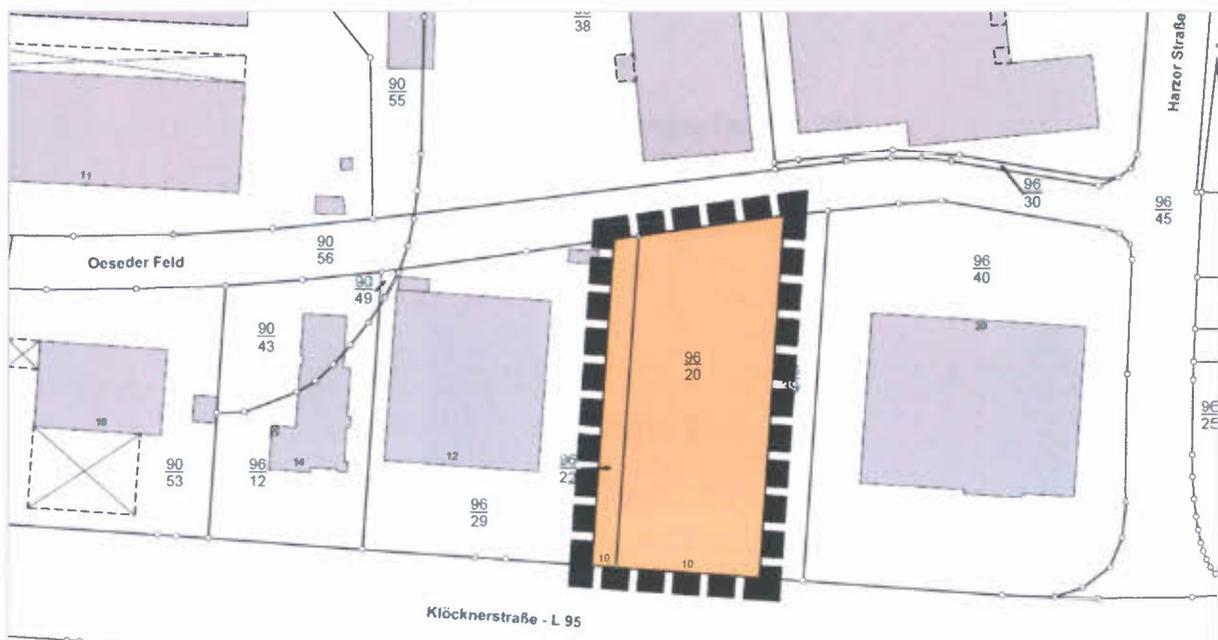
ABSCHRIFT

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 13.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 214 „Gewerbegebiet Oeseder Feld“ – 1. Änderung als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 31.05.2013 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Das Verfahren wurde nach § 13a BauGB durchgeführt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Georgsmarienhütte ist das o.g. Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“ und als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird deshalb im Zuge der Berichtigung für den Bereich (sh. Geltungsbereich der Anpassung) die Darstellung „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel“ angepasst.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Geltungsbereich der Anpassung)



Anpassung im Wege der Berichtigung (Geltungsbereich der Anpassung)